



Aug. 14. Juli 2020
[Signature]

413
9277

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 KLS 5/20

vom

29. Juni 2020

in der Strafsache

gegen

1.

[Redacted]

– seit 14. Februar 2020 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken –

2.

[Redacted]

wegen Betruges u.a.

Die 2. Große Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer – des Landgerichts Saarbrücken hat aufgrund der am 19. Juni 2020 begonnenen Hauptverhandlung in der Sitzung am 29. Juni 2020, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitt
als Vorsitzende

Richter am Landgericht Dr. Schneider
als Beisitzer

Katrin Menzel
Marc Wetzel
als Schöffen

Staatsanwältin Mauger
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Bastuck
Rechtsanwalt Lichtschlag-Traut
als Verteidiger des Angeklagten Dr. Heisig

Rechtsanwältin Paul
als Verteidigerin der Angeklagten Heisig

Justizhauptsekretärin Thumes (am 29. Juni 2020)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

43
9.1.91

- 3 -

1. Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Betruges in 17 Fällen sowie wegen Bestechung im Gesundheitswesen in 97 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.
2. Die Angeklagte [REDACTED] wird wegen Beihilfe zum Betrug in 17 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
3. Gegen die Angeklagten wird in Höhe von 1.981.645,02 EUR die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet. Die Angeklagten haften hierfür gesamtschuldnerisch.
4. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

Bzgl. des Angeklagten [REDACTED]:

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2, 299b Nr. 3, 300 S. 2 Nr. 2, 53, 73, 73c StGB

Bzgl. der Angeklagten [REDACTED]:

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2, 27, 53, 56, 73, 73c StGB

Gründe

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I. Feststellungen zur Person

1. Der Angeklagte Dr. [REDACTED]

a) Zum Werdegang

Der Angeklagte wurde 1959 in Ingelheim am Rhein geboren. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er von 1979 bis 1985 in Mainz Medizin, um im Anschluss daran bis 1992 seine Facharztausbildung zum Pathologen abzuschließen. Eine weitere Facharztweiterbildung in der Rechtsmedizin schloss sich bis 1996 an. Im Jahr 1994 erfolgte die Promotion. Nach diversen Tätigkeiten als angestellter Pathologe war der Angeklagte seit dem Jahr 2000 in einem eigenen Institut tätig. Seit dem Jahr 2008 betrieb der Angeklagte sein pathologisches Institut in St. Ingbert.

Der Angeklagte ist seit 1984 mit der Mitangeklagten [REDACTED] verheiratet. Aus der Ehe gingen zwei heute erwachsene Kinder hervor, die jeweils in ihrem eigenen Haushalt leben. Bis zur Inhaftierung lebte der Angeklagte gemeinsam mit der Mitangeklagten in dem im Eigentum des Ehepaars stehenden Wohnhaus in [REDACTED].

In Folge der Einleitung des dem hiesigen Verfahren zugrundeliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (09 Js 1309/09) wurde das vorläufige Ruhen der Approbation des Angeklagten angeordnet. Der Verkauf des kassenärztlichen Sitzes des Angeklagten ist abgeschlossen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

b) Zum Rauschmittelkonsum und zur körperlichen Verfassung

Bereits im Alter von 14 Jahren begann der Angeklagte mit dem regelmäßigen Konsum von Alkohol, der sich fortwährend steigerte. Bis etwa in das Jahr 2012 hinein erhöhte der Angeklagte seinen Konsum auf bis zu 3- 4 Liter Bier oder 1,5 Liter Wein täglich. Auf Bitten seiner Ehefrau stellte der Angeklagte in Ansehung der schweren Erkrankung seiner Ehefrau im Verlauf des Jahrs 2012 seinen Alkoholkonsum insgesamt ein. In der Folge kam es zu einer Suchtverlagerung hin zum Konsum von Medikamenten. Anfangs konsumierte der Angeklagte Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), später wechselte er zum Konsum einer selbst zusammengestellten Mischung von Ketamin und Midazolam. Von dieser Mischung spritzte sich der Angeklagte in der Hochphase seines Konsums Mitte des Jahres 2014 bis zu 60 Milliliter täglich. Der Angeklagte durchlief in der Folge zahlreiche Entgiftungs- und Suchtbehandlungen und stand zeitweise von Ende des Jahres 2014 bis 2016 unter Betreuung. Er befand sich zudem in einem Programm für suchtkranke Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes, welches ohne Ergebnis abgeschlossen wurde. Ebenfalls im Jahr 2014 erlitt der Angeklagte in Folge eines Unfalls in Prag ein Schädelhirntrauma (Frontalhirnsyndrom) mit multiplen Scherverletzungen. Seither liegt bei dem Angeklagten eine Harn- und Stuhlinkontinenz vor. Zudem leidet der Angeklagte an Bluthochdruck und Diabetes.

2. Die Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte wurde 1961 in Bingen am Rhein geboren. Nach dem Abitur, welches sie im Jahre 1981 abschloss, absolvierte sie erfolgreich eine Ausbildung zur Industriekauffrau. Aufgrund der Geburt ihres Sohnes im Jahr 1984 und ihrer Tochter im Jahr 1988 war sie im Anschluss bis zum Jahr 2006

als Hausfrau und Mutter tätig. Seit dem Jahr 2006 ist sie in der Praxis ihres Ehemanns als kaufmännische Leitung tätig. Seit dem Verkauf der Kassensitzes lebt die Angeklagte von Arbeitslosengeld I.

Die Angeklagte erlitt im Jahr 2012 eine schwere Krebserkrankung, die aufwändig bis in das Jahr 2016 hinein behandelt wurde. Seit etwa dem Jahr 2017 leidet sie zunehmend an Depressionen. Derzeit befindet sie sich deshalb in stationärer Therapie. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II. Feststellungen zur Sache

1. Zum Hintergrund der Taten: Das Einwerben von Einsendern

Kurz nach Eröffnung seines eigenen pathologischen Instituts in der Kohlenstraße in St. Ingbert begann der Angeklagte um die Jahreswende 2007/2008 damit, im gesamten Bundesgebiet bei niedergelassenen Ärzten um eine Zusammenarbeit im Rahmen pathologischer Befundungen zu werben. Anfangs setzte er hierfür sein Praxispersonal ein, später beauftragte er eine Telefonmarketingagentur, die in der Folge etwa 15.000 Ärzte für den Angeklagten kontaktierte.

Nachdem so der erste Kontakt zu interessierten Einsendern hergestellt war, führte der Angeklagte persönlich die weiteren Verhandlungen: Um die niedergelassenen Ärzte zu einer Zusammenarbeit mit seinem Institut zu bewegen, bot der Angeklagte diesen eine finanzielle Vergütung als Gegenleistung für die Übersendung entsprechender Proben an. Grundlage seines Kooperationsangebots war eine jeweils quartalsweise Auswertung der gesamten Einsendungen eines Arztes. Für die Einsendung von Proben eines privat versicherten Patienten oder bei sog. individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) versprach der Angeklagte den einsendenden Ärzten eine Zahlung in Höhe von 10 % des auf sol-

che Patienten entfallenden Umsatzvolumens. Bei kassenärztlichen Leistungen betrug die Rückvergütung 2,56 EUR für jede übersandte Probe.

In der Folge schloss der Angeklagte mit einer Vielzahl von Ärzten auf der Grundlage des zuvor skizzierten Angebots eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ab und verfügte so über die Jahre bis zum Ende seiner Tätigkeit Anfang des Jahres 2020 über ein Kooperationsnetzwerk von Ärzten, denen er Rückzahlungen für ihre Einsendungen leistete und die ihm dadurch einen nicht unerheblichen Umsatz ermöglichten.

Auf die Einsendungen der Ärzte wurde nach Quartalsende eine entsprechende Übersicht erstellt, die Grundlage für die anschließende Zahlung war. Daraufhin wurden die Ärzte über die Höhe der ihnen zustehenden Rückvergütung informiert und aufgefordert, eine entsprechende Scheinrechnung über vermeintliche „Transportkosten“ zu stellen. Ursprünglich wurden diese Rechnungen durch das Institut des Angeklagten per Banküberweisung mit dem Verwendungszweck „Transportkosten“ beglichen. Zur Verschleierung hatte der Angeklagte zudem ein Institut in der Schweiz (████████████████████) gegründet, welches teilweise als Rechnungsempfänger der Einsender bezeichnet war, ansonsten aber keine eigene Tätigkeit entfaltete. Ab der Jahreswende 2015/2016 wurden die Gelder per DHL-Expressbrief in bar versandt oder persönlich übergeben.

2. Die Betrugstaten

a) Einreichen von Sammelerklärungen bei der KV des Saarlandes

Der Angeklagte war im Tatzeitraum niedergelassener Vertragsarzt und Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. In den Quartalen I/2015 bis I/2019 rechnete er im Rahmen der so genannten Quartalsabrechnungen

bewusst der Wahrheit zuwider und in erheblichem Umfang Gebührensiffern des EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen) als vertragsärztliche Leistungen zu Unrecht ab, um sich auf diese Weise eine fortlaufende Einnahmequelle von erheblichem Umfang zu verschaffen.

Quartalsweise reichte der Angeklagte hierzu Sammelerklärungen mit den abgerechneten Gebührensiffern und Patientendaten bei der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlands ein. In jeder der zum Abschluss der Quartale I/2015 bis I/2019 von dem Angeklagten unterzeichneten Sammelerklärungen versicherte er entsprechend dem von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellten Vordruck:

Die abgerechneten Leistungen sind von mir/uns persönlich erbracht worden [...]. Die Eintragungen auf den Abrechnungsscheinen bzw. Abrechnungsdatensätzen sind vollständig sowie inhaltlich und sachlich richtig.

Sämtliche abgerechneten Leistungen wurden entsprechend den Bestimmungen zur vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere Bundesmantelvertrag-Ärzte, Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen, Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Verträge auf Bundes- und Landesebene, Abrechnungsbestimmungen sowie sonstiges Satzungsrecht der KVS, erbracht.

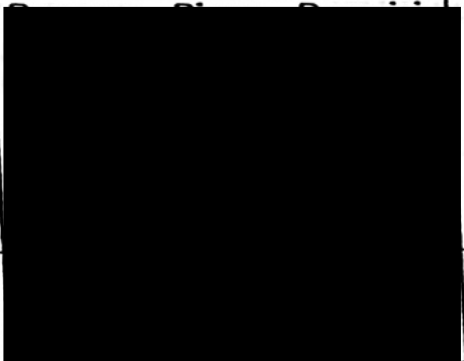
Diese Erklärungen entsprachen – was der Angeklagte wusste – nicht der Wahrheit. Denn ein erheblicher Teil der von dem Angeklagten abgerechneten Leistungen entfiel auf von ihm untersuchte Proben, die ihm infolge der mit den einsendenden Ärzten getroffenen Kooperationsvereinbarung übersandt worden waren. Damit widersprach die Abrechnung aber insoweit gem. § 73 Abs. 7 SGB

V den Bestimmungen zur vertragsärztlichen Versorgung und § 31 Abs. 1 der Berufsordnung für Ärzte des Saarlandes.

Die insoweit in den Sammelerklärungen enthaltenen Gebührenziffern des EBM, die aufgrund von Einsendungen von denjenigen Ärzten abgerechnet wurden, die als Gegenleistung für ihre Zusendung eine finanzielle Rückvergütung erhielten, waren demnach – wie der Angeklagte wusste – nicht abrechnungsfähig.

Die Übermittlung der im Einzelnen abgerechneten Gebührenziffern an die Kassenärztliche Vereinigung Saarland erfolgte jeweils auf digitalem Wege nach Quartalsabschluss. Hierzu wurde in der Praxis des Angeklagten ein digitales Abrechnungsprogramm verwendet, in welchem die Gebührenziffern direkt eingetragen werden konnten. Diese den jeweiligen Patienten und dem Arzt zugeordneten Gebührenziffern wurden der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland nach Quartalsende – zusätzlich zu den Sammelerklärungen – digital übersandt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Quartalsabrechnungen

Tatziffer	Quartal	Einsendende Ärzte	Datum
1	I/2015		10.04.2015
2	II/2015		06.07.2015

941

3	III/2015		12.10.2015
4	IV/2015		06.01.2016
5	I/2016		11.04.2016
6	II/2016		4.07.2016
7	III/2016		2.10.2016
8	IV/2016		09.01.2017
9	I/2017		10.04.2017
10	II/2017		06.07.2017
11	III/2017		09.10.2017
12	IV/2017		08.01.2017
13	I/2018		09.04.2018

14	II/2018		09.07.2018
15	III/2018		08.10.2018
16	IV/2018		14.01.2019
17	I/2019		15.04.2019

b) Prüfung der Sammelerklärungen durch die Kassenärztliche Vereinigung

Nach Eingang der Quartalsabrechnungen erfolgten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland zunächst die im SGB V vorgesehenen Prüfungen („Mechanische Plausibilitätsprüfung nach Regelwerk“ und anschließende Prüfung eines Sachbearbeiters). Nach deren Durchführung wurde das der Praxisgemeinschaft zustehende Honorar durch die zuständige Abteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland („Honorarverteilung“) berechnet. Hiernach erfolgte die durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung veranlasste Festsetzung und Auszahlung des errechneten Honorars. Aufgrund der zuvor durchgeführten Plausibilitätsprüfungen gingen sämtliche Beteiligte auf Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes jedoch jeweils irrtumsbedingt davon aus, dass mit den Abrechnungen der Praxis des Angeklagten „alles in Ordnung“ sei und die abgerechneten Gebührensätze ordnungsgemäß erbracht und abrechnungsfähig waren.

c) Eingetretener Schaden

Im Vertrauen darauf, dass es sich um abrechnungsfähige Leistungen handelte – und entsprechend der Absicht des Angeklagten – zahlte die Kas-

senärztliche Vereinigung des Saarlandes nach Festsetzung die Honorare so-
dann quartalsweise auf das Bankkonto des Angeklagten bei der Apotheker- und
Ärztebank aus (IBAN: [REDACTED]). Für dieses Konto war
die Mitangeklagte Heisig ebenfalls verfügungsberechtigt.

Im Einzelnen wurden folgende Beträge täuschungsbedingt festgesetzt
und überwiesen:

Tatziffer	Quartal	Erlass des Honorarbescheids	Schaden
1	I/2015	24.07.2015	323.482,50 €
2	II/2015	22.10.2015	237.469,12 €
3	III/2015	25.01.2016	191.462,29 €
4	IV/2015	22.04.2016	188.990,85 €
5	I/2016	22.07.2016	47.976,32 €
6	II/2016	25.10.2016	62.932,05 €
7	III/2016	24.01.2017	197.457,51 €
8	IV/2016	24.04.2017	209.149,23 €
9	I/2017	24.07.2017	61.641,91 €
10	II/2017	24.10.2017	56.706,16 €
11	III/2017	24.01.2018	73.506,24 €
12	IV/2017	24.04.2018	75.376,37 €
13	I/2018	24.07.2018	59.780,75 €

14	II/2018	24.10.2018	52.621,05 €
15	III/2018	25.01.2019	50.610,59 €
16	IV/2018	25.04.2019	41.738,36 €
17	I/2019	25.07.2019	50.743,72 €

Der quartalsweise angegebene Betrag entspricht dabei der Summe derjenigen Leistungspositionen, die an die Praxis als Honorar für die Bearbeitung derjenigen Proben geflossen sind, die der Angeklagte als Gegenleistung für die den einsendenden Ärzten versprochene Rückvergütung zur Bearbeitung erhalten hat. Mit Festsetzung und Auszahlung der quartalsweise erfolgten Honorarzuweisung an die Praxis ist der Kassenärztlichen Vereinigung ein entsprechender Schaden entstanden.

Insgesamt erhielt der Angeklagte demnach durch die Kassenärztliche Vereinigung des Saarlandes eine Vergütung in Höhe von 1.981.645,02 EUR, welche – wie er wusste – nicht-abrechnungsfähig war.

d) Beihilfe durch die Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] war seit dem Jahr 2006 als kaufmännische Angestellte im Praxisbetrieb tätig und übernahm bei Gründung des eigenen Instituts des Angeklagten in [REDACTED] um die Jahreswende 2007/2008 die kaufmännische Leitung des Instituts. Ihr war das von ihrem Mann geschaffene System von Ärzten, die als Gegenleistung für die Einsendung von Proben eine Rückvergütung erhielten, von Anfang an bekannt. Sie half auch bei der Einwerbung

entsprechender Ärzte durch eigene Werbebriefe mit. Im Tatzeitraum kommunizierte sie mit den einsendenden Ärzten und erhielt das eingerichtete System aufrecht. Sie war in vollem Umfang Verfügungsbefugt über sämtliche Konten. Darüber hinaus erstellte sie Scheinrechnungen und veranlasste die Berechnung der Höhe der Rückvergütung, für deren Auszahlung sie ebenfalls sorgte. Dabei war der Angeklagten bewusst, dass die von ihrem Ehemann erbrachten Leistungen, die auf den Einsendungen beruhten, die als Gegenleistung für die Rückvergütung erfolgten, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes nicht abrechnungsfähig waren. Die Angeklagte wusste auch um die Absicht ihres Mannes, sich durch die Taten eine fortlaufende Einnahmequelle von erheblichem Umfang zu verschaffen und teilte diese. Obwohl sie die Rechtswidrigkeit des Vorgehens erkannte und mehrfach mit dem Gedanken spielte, das System zu beenden, konnte sich die Angeklagte zu diesem Schritt nicht durchringen, da sie keinen Ausweg aus der Situation sah und ihr finanzielles Interesse am wirtschaftlichen Fortgang der Praxis überwog.

3. Die Bestechungstaten

Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Systems (vgl. 1.) schloss der Angeklagte in der Absicht, sich durch die Taten eine fortlaufende Einnahmequelle von erheblichem Umfang zu verschaffen, mit einer Vielzahl von Ärzten eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ab: Für die Übersendung von Untersuchungsmaterial eines privat versicherten Patienten oder bei sog. individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) leistete der Angeklagte den einsendenden Ärzten eine Zahlung in Höhe von 10 % des auf solche Patienten entfallenden Umsatzvolumens. Bei kassenärztlichen Leistungen betrug die Rückvergütung 2,56 EUR für jede übersandte Probe. Hierdurch verschaffte der Angeklagte sich gegenüber anderen – redlich handelnden – Pathologen einen Wettbewerbsvorteil.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Tatziffer	Quartal	Arzt	Geleistete Rückvergütung
1	III/16		1.796,50 €
2	IV/16		2.159,69 €
3	I/17		2.334,55 €
4	II/17		2.001,55 €
5	III/17		1.918,54 €
6	IV/17		1.990,28 €
7	I/18		2.197,22 €
8	II/18		2.071,39 €
9	III/18		1.602,02 €
10	IV/18		1.696,54 €
11	I/19		2.023,58 €
12	III/16		1.258,85 €
13	IV/16		1.276,03 €
14	I/17		1.459,39 €
15	II/17		1.122,00 €
16	III/17		1.489,46 €
17	IV/17		1.104,77 €
18	I/18		1.377,93 €
19	II/18		1.183,44 €
20	III/18		1.417,38 €
21	IV/18		1.196,62 €
22	I/19		1.244,74 €
23	III/16		1.017,45 €
24	IV/16		922,50 €
25	I/17		1.087,38 €
26	II/17		1.083,82 €
27	III/16		2.299,42 €
28	IV/16		2.539,20 €
29	I/17		2.104,65 €
30	II/17		2.100,77 €
31	III/17		2.318,49 €
32	IV/17		2.663,19 €
33	I/16		342,01 €
34	IV/16		235,42 €

95

35	I/17		403,73 €
36	II/17		382,94 €
37	III/17		286,90 €
38	IV/17		346,67 €
39	III/17		427,83 €
40	IV/17		494,65 €
41	I/18		458,17 €
42	II/18		411,18 €
43	III/18		316,05 €
44	IV/18		382,96 €
45	I/19		405,01 €
46	III/16		1.056,21 €
47	IV/16		1.018,05 €
48	I/17		1.102,27 €
49	II/17		876,60 €
50	III/17		815,34 €
51	IV/17		579,72 €
52	I/18		890,55 €
53	II/18		572,03 €
54	III/18		814,38 €
55	IV/18		605,44 €
56	I/19		409,60 €
57	III/16		1.143,34 €
58	IV/16		1.879,06 €
59	III/16		1.898,41 €
60	IV/16		2.052,38 €
61	I/17		1.939,34 €
62	II/17		1.898,26 €
63	III/17		1.699,73 €
64	IV/17		2.045,69 €
65	I/18		1.995,50 €
66	II/18		1.368,03 €
67	III/18		1.834,71 €
68	IV/18		2.072,64 €
69	I/19		1.731,52 €
70	II/19		1.551,65 €
71	III/19		1.433,26 €

72	III/16		502,71 €
73	IV/16		718,40 €
74	I/17		541,67 €
75	II/17		379,50 €
76	III/17		306,46 €
77	IV/17		750,85 €
78	I/18		692,17 €
79	II/18		721,54 €
80	III/18		485,84 €
81	IV/18		975,58 €
82	I/19		966,15 €
83	II/19		921,14 €
84	III/19		277,64 €
85	III/16		45,24 €
86	IV/16		157,65 €
87	I/17		106,33 €
88	II/17		65,41 €
89	III/17		71,64 €
90	IV/17		57,62 €
91	I/18		90,89 €
92	II/18		45,94 €
93	III/18		160,30 €
94	IV/18		66,90 €
95	I/19		66,90 €
96	II/19		44,15 €
97	III/19		56,62 €

4. Zur Schuldfähigkeit des Angeklagten Dr. [REDACTED]

Bei dem Angeklagten Dr. [REDACTED] bestand zum Zeitpunkt der Tatbegehung in Folge seines Alkoholkonsums ein diesbezügliches Abhängigkeitssyndrom (ICD-10: F 10.2). Daneben bestand ein Abhängigkeitssyndrom hinsichtlich des Konsums von Sedativa und Hypnotika (ICD-10: F 13.2). Aufgrund der himorga- nischen Schädigung durch den Unfall des Angeklagten in Prag bestand zudem

eine sog. nicht näher bezeichnete organische psychische Störung (ICD-10: F 09). Bei dem Angeklagten lag daneben in Anbetracht diverser familiärer Schicksalsschläge eine Anpassungsstörung mit einer längeren depressiven Reaktion vor (ICD-10: F 43.21). Schließlich bestand auch eine narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F 60.80). Diese Umstände führten allerdings, weder für sich genommen, noch in einer Gesamtschau dazu, dass der Angeklagte bei Begehung der festgestellten Taten in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit (erheblich) eingeschränkt war.

III. Feststellungsgrundlagen

Dem Urteil ist eine Verständigung im Strafprozess (§ 257c StPO) vorausgegangen.

1. Feststellungen zur Person, zum Rauschmittelkonsum und zur Schuldfähigkeit

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben der Angeklagten sowie hinsichtlich des Rauschmittelkonsums und der Schuldfähigkeit des Angeklagten Dr. [REDACTED] auf den Angaben der Zeugin KOK'in [REDACTED] und der Sachverständigen Dr. [REDACTED]. Die Vorstrafensituation ergibt sich aus dem vorgelesenen Bundeszentralregisterauszügen.

2. Grundlage der Tatfeststellungen

a) Einlassung der Angeklagten

Die Angeklagten haben Taten im Sinne der Anklageschrift jeweils im Rahmen einer Erklärung ihrer Verteidiger, die sie als zutreffend bezeichnet haben, vollumfänglich eingeräumt.

b) Würdigung der Einlassung

Die Kammer hat nach Durchführung der Beweisaufnahme keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der geständigen Einlassung der Angeklagten. Sie deckt sich hinsichtlich des errichteten Netzwerks von einsendenden Ärzten mit den verlesenen Scheinrechnungen, Briefen und E-Mails. Zudem beruhen die diesbezüglichen Feststellungen auf den Angaben des Zeugen KOK [REDACTED] welcher von den umfangreichen Vernehmungen der Institutsmitarbeiterin [REDACTED] - [REDACTED] berichtet hat. Danach hat die Zeugin das von dem Angeklagten eingerichtete System wie festgestellt beschrieben und dabei auch die beteiligten Ärzte im Einzelnen benannt. Zudem bekundete der Zeuge KOK [REDACTED] von den Aussagen der Zeugin [REDACTED] zur Rolle der Angeklagten [REDACTED] und ihrer Mitarbeit in der Praxis, wodurch das Geständnis der Angeklagten [REDACTED] abermals Bestätigung fand.

c) Grundlage der weiteren Tatfeststellungen

Hinsichtlich der internen Abläufe der quartalsweisen Honorarabrechnung und zum Vorstellungsbild der handelnden Personen bei der Kassenärztlichen Vereinigung beruhen die Feststellungen auf den Angaben des Zeugen Dr. Hauptmann, dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes im Tatzeitraum.

Zur Berechnung des Anteils der inkriminierten Honorare und des im hiesigen Fall entstandenen Schadens beruhen die Feststellungen der Kammer auf den Angaben des Zeugen KOK [REDACTED]. Der Zeuge hat für die Kammer nachvollziehbar dargelegt, wie er anhand des in der Praxis des Angeklagten verwendeten Computerprogramms „PathoPro“ die Berechnungen angestellt hat, die zur Schadensfeststellung durch die Kammer führten. Anhand des vorgenannten

95

Computerprogramms hatte der Zeuge eine quartalsweise Aufstellung derjenigen Leistungsziffern erstellt, die auf der Grundlage von Probeneinsendungen erbracht worden waren, für die ein Arzt eine Gegenleistung erhalten hatte. So war es möglich, jedem Einsender – der hierfür eine Rückvergütung erhalten hatte – für jedes Abrechnungsquartal mittels der Leistungsziffern des EBM eine Gesamtpunktmenge zuzuordnen. Sodann wurden alle Punkte mit dem jeweils gültigen Punktwert multipliziert. In einem letzten Schritt wurde überdies die Vergütungsquote der jeweiligen Quartale in Ansatz gebracht. Die Addition sämtlicher Honoraranteile, die der Angeklagte in Folge seines Systems quartalsweise erhalten hatte, bildet den pro Quartal durch die Kammer festgestellten Schaden der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Feststellungen der Kammer zur Höhe der pro Quartal an die einsendenden Ärzte geflossenen Bestechungsgelder beruhen auf den Angaben der Zeugen KOK'in [REDACTED] und KOK [REDACTED].

IV. Rechtliche Würdigung

1. Der Angeklagte Dr. [REDACTED]

Der Angeklagte hat sich aufgrund der obigen Feststellungen des Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB in 17 Fällen sowie der Bestechung im Gesundheitswesen nach § 299b Nr. 3 StGB in 97 Fällen strafbar gemacht.

a. Täuschung über die Abrechnungsfähigkeit der Leistungen

Die Einreichung der Quartalsabrechnungen, in denen der Angeklagte jeweils bewusst wahrheitswidrig versichert hat, die durch ihn abgerechneten Leistungen seien abrechnungsfähig gewesen, begründet jeweils die Täuschungshandlung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB (vgl. BGH, Urteil vom 6. Juli 1993 – 1 StR 280/93; Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2008, Rn. 1103).

4
9.5
r

b. Irrtum und Vermögensverfügung

Die in der wahrheitswidrigen Versicherung ordnungsgemäßer Abrechnung liegende Täuschungshandlung hat bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes auch zu einem entsprechenden Irrtum geführt. Denn bei dem auf Massenerledigung angelegten kassenärztlichen Abrechnungsverfahren ist nicht erforderlich, dass der jeweilige Mitarbeiter hinsichtlich jeder einzelnen geltend gemachten Position die positive Vorstellung haben muss, sie sei der Höhe nach berechtigt; vielmehr genügt seine stillschweigende Annahme, dass die ihm vorliegende Abrechnung insgesamt "in Ordnung" ist (vgl. BGH, Urteil vom 22. August 2006 - 1 StR 547/05). Daher setzt ein Irrtum nicht voraus, dass tatsächlich eine Überprüfung der Abrechnungen im Einzelfall durchgeführt wurde. Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben liegt daher ein täuschungsbedingter Irrtum vor. Dieser Irrtum hat auch zu einer kausalen Vermögensverfügung, nämlich zur Festsetzung und Auszahlung der in den Honorarbescheiden (Irrtumsbedingt) festgesetzten Geldbeträge an den Angeklagten geführt.

c. Vermögensschaden

Mit der Honorarzuweisung an den Angeklagten ist ein entsprechender Vermögensschaden bei der Kassenärztlichen Vereinigung für das Saarland entstanden. Soweit in Literatur und Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, durch die Honorarzuweisung entstehe der Schaden bei den anderen korrekt abrechnenden Vertragsärzten, die ihr Regelleistungsvolumen überschritten haben, schließt sich die Kammer dem nicht an (so z.B. Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2008, Rn. 1106). Geschädigt ist vielmehr das Vermögen der Kassenärztlichen Vereinigung: Diese ist schließlich auch bis zur Auszahlung mit den Vergütungsansprüchen der Ärzte belastet, setzt die – zuvor

958

nur dem Grunde nach bestehenden – Ansprüche erst fest (H. C. Schmidt StV 2013, 589, 590 f.) und haftet auch gegenüber allen Kassenärzten für deren Erfüllung (vgl. so auch MüKoStGB/Hefendehl, 3. Aufl. § 263 Rn. 686; Spickhoff/Schuhr, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 263 StGB Rn. 50).

Der Annahme eines Schadens steht auch nicht entgegen, dass der Abrechnung des Angeklagten in der Regel eine durch diesen erbrachte und ggf. medizinisch ordnungsgemäße Leistung gegenüberstand. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGH, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 StR 46/17) gilt auch im Strafrecht die streng formale Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts, wonach eine Leistung auch dann nicht abrechnungsfähig ist, wenn es an der Erfüllung formaler Voraussetzungen fehlt, die Leistungen jedoch im Übrigen ordnungsgemäß erbracht worden sind (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2004, B 6 KA 14/03 R m.w.N.).

d. Besonders schwere Fälle des Betruges

In allen Betrugsfällen hat der Anklagte zudem das Regelbeispiel des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht, da er gewerbsmäßig handelte. Zudem hat der Angeklagte in den Fällen 1-4, 6-15 und 17 gem. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt, weil der Schaden jeweils über 50.000 EUR lag (vgl. BGHSt 48, 360; BGH, wistra 2009, 236, 237).

e. Bestechung im Gesundheitswesen

Der Angeklagte hat sich daneben in 97 Fällen der Bestechung im Gesundheitswesen gem. § 299b StGB strafbar gemacht. Er handelte dabei in sämtlichen Fällen in Verwirklichung des Regelbeispiels aus § 300 S. 2 Nr. 2 StGB

2. Die Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] hat sich gem. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 StGB der Beihilfe zum Betrug in 17 Fällen strafbar gemacht. Sämtliche Betrugstaten des Angeklagten [REDACTED] stellen sich auch für die Angeklagte [REDACTED] als besonders schwerer Fall i.S.d. § 263 Abs. 3 StGB dar (vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2007 - 5 StR 65/07). Zum einen kannte sie die Absicht ihres Mannes, sich aus den Taten eine fortwährende Einnahmequelle von einigem Gewicht zu erschließen und billigte diese Absicht auch. Von § 28 Abs. 2 StGB war demnach auch kein Gebrauch zu machen. Zum anderen rechnete sie auch damit, dass die Höhe der inkriminierten Honorare den Betrag von 50.000 EUR übersteigen könnte.

V. Strafzumessung

1. Der Angeklagte Dr. H [REDACTED]

a) Strafrahmen

Die Kammer hat bezüglich sämtlicher Betrugstaten die Einzelstrafen dem Strafrahmen des § 263 Abs. 3 S. 1 StGB entnommen.

Trotz einer Reihe strafmildernder Gesichtspunkte (vgl. unten b) hat die Kammer keinen Anlass gesehen, von der Indizwirkung des Regelbeispiels abzusehen, weil die strafmildernden Umstände für sich allein und in ihrer Gesamtheit nicht so schwer wiegen, dass die Anwendung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle unangemessen erscheinen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 7. April 2009 - 4 StR 663/08). Dies gilt zum einen aufgrund des langen Tatzeitraums und der besonderen kriminellen Energie, die zur Errichtung des Systems erforderlich war. Zu anderen aber deshalb, weil dem Vertrauensbruch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ein besonders strafschärfendes

Gewicht zukommt (vgl. Schäfer/Sander/van Gemmeren Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1695).

Bzgl. sämtlicher Bestechungstaten hat die Kammer die Einzelstrafen dem Strafraumen des § 300 S. 1 entnommen. Auch hier hat die Kammer keine Ausnahme vom von der Indizwirkung des Regelbeispiels aus § 300 Nr. 2 StGB erblicken können.

b) Konkrete Strafzumessung

Für den Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist und sich vollumfänglich geständig eingelassen hat. Daneben hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarland zwar ein Schaden im Rechtssinne entstanden ist, den für die Erbringung von Befundungen gezahlten Honoraren aber tatsächlich jeweils eine erbrachte Gegenleistung gegenüberstand, die jedoch „formal“ (aufgrund der sozialrechtlichen Betrachtungsweise) nicht abrechnungsfähig war.

Strafmildernd hat die Kammer weiter in erheblicher Weise berücksichtigt, dass der Angeklagte infolge der hiesigen Verurteilung mit berufsrechtlichen Folgen, nämlich dem Widerruf seiner Approbation (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 2 BÄO) rechnen muss und deshalb besonders strafempfindlich ist.

Eine besondere Strafempfindlichkeit des Angeklagten ergibt sich zudem aus dessen Gesundheitszustand, was die Kammer ebenfalls berücksichtigt hat. Strafempfindlich ist der Angeklagte alleine bereits deshalb, weil er in gesetztem Alter nun erstmals eine Haftstrafe als Erstverbüßer anzutreten hat (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Februar 2005 – 3 StR 500/04). Zudem treffen den Angeklagten, dessen Approbation bereits infolge der Einleitung eines parallelen Strafverfahrens ruht, infolge der hiesigen Verurteilung enorme wirtschaftliche

Folgen. Er sah sich bereits zum Verkauf seines Kassenarztsitzes gedrängt und wird in seinem Beruf als Arzt auf absehbare Zeit nicht mehr arbeiten können. Gleichzeitig wird er infolge der bereits erfolgten Pfändungen und Sicherungen das Eigentum an seinem bisherigen Wohnhaus verlieren. Schließlich hat die Kammer auch gesehen, dass seit Vollendung der ersten Taten bereits einige Zeit verstrichen ist.

Letztlich hat die Kammer strafmildernd auch berücksichtigt, dass es dem Angeklagten nach Einrichtung seines Systems zunehmend schwerer gefallen sein mag, dieses wieder zu beenden. Zwar ging dessen Einrichtung auf seine Initiative zurück, gleichzeitig begab sich der Angeklagte jedoch hierdurch in eine erhebliche wirtschaftliche Abhängigkeit, so dass unklar gewesen wäre, ob infolge der Beendigung des Systems die wirtschaftliche Stabilität seines Instituts noch gegeben gewesen wäre.

Zu Lasten des Angeklagten hat die Kammer die Schadenshöhe berücksichtigt, wenngleich die obigen Ausführungen zum Charakter des Schadens dabei nicht verkannt wurden. Daneben hat die Kammer die lange Dauer des Tatzeitraums strafscharfend gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass eine über mehrere Jahre hinweg praktizierte Falschabrechnung ärztlicher Leistungen angesichts des Vertrauens, das die Versichertengemeinschaft, die gesetzlichen Kassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen dem Arzt auf Grund der Struktur des Abrechnungswesens entgegenzubringen haben, regelmäßig ein solches Maß an Sozialschädlichkeit und persönlicher Schuld offenbart, dass sie mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu ahnden ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 1989 - 4 StR 419/89; BGH, Urteil vom 21. Mai 1992 - 4 StR 577/91; BGH, Beschluss vom 30. Juni 1992 - 4 StR 579/91; Schäfer/Sander/van Gemmeren Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1695). Hinzu kommt,

dass der Angeklagte in der Mehrzahl der Betrugstaten gleich zwei Regelbeispiele des § 263 Abs. 3 StGB verwirklicht hat.

Unter Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer sich bei der Bildung Einzelfreiheitsstrafen an der Schadenshöhe und an der Höhe der Bestechungsgelder orientiert.

Im Einzelnen hielt die Kammer folgende Einzelfreiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen:

aa) Betrugstaten:

Schadenshöhe über 300.000 EUR:	ein Jahr neun Monate
Schadenshöhe über 200.000 EUR:	ein Jahr sechs Monate
Schadenshöhe über 100.00 EUR:	jeweils ein Jahr drei Monate
Schadenshöhe über 50.000 EUR:	jeweils neun Monate
Schadenshöhe bis 50.000 EUR:	jeweils sechs Monate

bb) Bestechungstaten:

Bestechungsgelder über 1.000 EUR:	jeweils neun Monate
Bestechungsgelder bis 1.000 EUR:	jeweils acht Monate
Bestechungsgelder bis 500 EUR:	jeweils sechs Monate
Bestechungsgelder unter 50 EUR:	jeweils drei Monate

c) Gesamtstrafenbildung

Aus diesen Einzelstrafen hat die Kammer nach nochmaliger Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten gebildet.

2. Die Angeklagte I [REDACTED]

a) Strafraumen

Die Kammer hat bzgl. der Angeklagten [REDACTED] sämtliche Strafen dem nach § 27 Abs. 2 S. 2 StGB gemilderten Strafraumen des § 263 Abs. 3 StGB entnommen. Trotz einer Reihe strafmildernder Gesichtspunkte (vgl. unten b) hat die Kammer demnach keinen Anlass gesehen, von der Indizwirkung des Regelbeispiels abzusehen, weil die strafmildernden Umstände für sich allein und in ihrer Gesamtheit nicht so schwer wiegen, dass die Anwendung des Strafraumens für besonders schwere Fälle unangemessen erscheinen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 7. April 2009 - 4 StR 663/08).

b) Konkrete Strafzumessung

Für die Angeklagte sprach, dass sie nicht vorbestraft ist und sich im hiesigen Verfahren geständig eingelassen hat, was zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung beitrug. Zudem hat die Angeklagte durch den ebenfalls mittelbar verfahrensbedingten Verkauf des Kassenarztsitzes ihres Ehemanns ihre eigene berufliche Perspektive verloren und lebt heute von Arbeitslosengeld I. Infolge der im hiesigen Verfahren gesicherten Vermögenswerte wird die Angeklagte daneben auch das in ihrem Miteigentum stehende Wohneigentum verlieren. Auch sie steht vor den Trümmern ihrer wirtschaftlichen Existenz. Strafmildern hat die Kammer zudem gesehen, dass die Angeklagte das Unrecht des durch ihren Ehemann eingerichteten Systems erkannte und dessen

96

Beendigung in den Blick genommen hatte. Schließlich war auch zu sehen, dass sie seit dem Jahr 2012 an erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen litt und leidet, die eine teils aufwendige Behandlung nach sich zogen.

Strafschärfend hat die Kammer demgegenüber berücksichtigt, dass die Angeklagte bereits von Anfang an in die Errichtung des Systems von Einsende-ärzten mit eingebunden war und hierbei, wie sich mit Gründung der ADH AG in der Schweiz zeigt, auch selbst erhebliche kriminelle Energie entfaltet hat. Zudem hat die Kammer die Höhe des Schadens und den langen Tatzeitraum strafschärfend gesehen.

Unter Abwägung dieser für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer sich bei der Bildung Einzelfreiheitsstrafen an der Schadenshöhe orientiert.

Im Einzelnen hielt die Kammer folgende Einzelfreiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen:

Schadenshöhe über 300.000 EUR:	ein Jahr
Schadenshöhe über 200.000 EUR:	neun Monate
Schadenshöhe über 100.00 EUR:	jeweils sechs Monate
Schadenshöhe über 50.000 EUR:	jeweils vier Monate
Schadenshöhe bis 50.000 EUR:	jeweils drei Monate

Soweit die Kammer insoweit zur Bildung von Einzelstrafen unter sechs Monaten gelangt ist, liegen dieser Strafzumessung besondere Umstände i.S.d. § 47 Abs. 1 StGB zugrunde. In Fällen sachlich und zeitlich ineinander verschränkter Vermögensdelikten liegt es nahe, auch in den Einzelfällen mit gerin-

geren Schäden kurzfristige Freiheitsstrafen zu verhängen (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2000 - 5 StR 490/00). Denn in solchen Fällen ist nicht allein der jeweils durch die Einzeltat verursachte Schaden maßgeblich für die Bemessung der Einzelstrafe; vielmehr muss auch bei der Zumessung der Einzelstrafen die Gesamtserie und der dadurch verursachte Gesamtschaden in den Blick genommen werden (BGH, Urteil vom 17. März 2009 - 1 StR 627/08).

c) Gesamtstrafenbildung

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat die Kammer gemäß § 54 StGB eine Gesamtstrafe gebildet. Nach nochmaliger Abwägung der für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung des Gesamtunrechtsgehalts der Einzeltaten, insbesondere des herbeigeführten Vermögensschadens, hielt die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten für tat- und schuldangemessen.

d) Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

Der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Geständnis der Angeklagten und der Umstand, dass sie sich bislang straffrei geführt hat, rechtfertigen die Erwartung, dass sich die Angeklagte die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB); zum anderen begründen diese Gesichtspunkte besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB, die die Strafaussetzung trotz des erhöhten Unrechts- und Schuldgehalts der Taten als nicht unangebracht erscheinen lassen. Schließlich gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Vollstreckung der Strafe (§ 56 Abs. 3 StGB).

VII. Einziehung des Wertes von Taterträgen

Beide Angeklagten gemeinsam haben durch die zur Aburteilung gelangten Taten eine Geldsumme in Höhe von 1.981.645,02 EUR erlangt.

Ein Vermögenswert im Rechtssinne ist durch die Tat erlangt, wenn er dem Beteiligten in irgendeiner Phase des Tatablaus unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestands so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann (vgl. BGH, Urteile vom 30. Mai 2008 - 1 StR 166/07, BGHSt 52, 227, 256; vom 28. Oktober 2010 - 4 StR 215/10, BGHSt 56, 39, 45 f.; vom 24. Mai 2018 - 5 StR 623/17). Bei mehreren Beteiligten genügt insofern, dass sie zumindest eine faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsmacht über den Vermögensgegenstand erlangt haben. Dies ist der Fall, wenn sie im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den Vermögensgegenstand nehmen können (BGH, Urteil vom 5. Juni 2019 - 5 StR 670/18).

So liegen die Dinge hier. Die Honorare in Höhe von insgesamt 1.981.645,02 EUR wurden auf das Bankkonto des Angeklagten bei der Ärzte- und Apothekerbank (IBAN: [REDACTED]). ausgezahlt, für welches die Angeklagte Heisig ebenfalls voll Verfügungsberechtigt war.

Da das konkret erlangte Bargeld im Vermögen der Angeklagten nicht mehr (unterscheidbar) vorhanden ist, war in Höhe von 1.981.645,02 EUR gemäß § 73c Satz 1 StGB die Einziehung des Wertes von Taterträgen anzuordnen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. November 2015 - 2 StR 399/15, NStZ-RR 2016, 83).